Austr.
4565

Digitized by Google

Austr. 4565

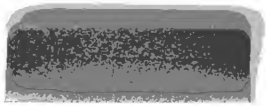

Digitized by Google

Ausl.
4505

Statuten

des Vereins

für

Siebenbürgische Landeskunde.

1842.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Copia gr. Decreti Gubernialis sub 1. Julii 1841 numeroque Guberniali 6681/1841 ad Magistratum Mediensem exarati.

Sacrae Caesareo-Regiae et Apostolicae Maiestatis Magni Principis Transsilvaniae et Siculorum Comitis, Domini Domini nostri clementissimi nomine. Sacratissima Sua Maiestas virtute altissimae Resolutionis Regiae die 11. Maii a. c. editae Statuta Societatis, quae fine promovendae penitioris cognitionis Magni Principatus Transsilvaniae ibidem coaluit, medio Repraesentationis D. Vestrarum die 6. Novembris 1840 exaratae horsum exhibita, ac abhinc altissimo oraculo demisse submissa, eo addito clementer ratihabere dignata est, ut manuscripta societatis ad prelum destinata praescriptae censurae debite subiiciantur, ac signanter id praecaveatur, ne sub praetextu elucubrationum historicarum officiosa acta ad imprimendum haud qualificata divulgentur, Regio porro Gubernio reservatum sit, de pertractationibus societatis toties, quoties id necessarium fuerit, sibi notitiam procurandi. Quae altissima resolutio Regia in humillimum obsequium benigni Decreti Regii die 27. Maii sub Numero

Digitized by Google

aulico 2114 a. c. emanati D. Vestris penes submissorum adclusorum reinviationem pro notitia et directione hisce perscribitur. In reliquo altefata Sua Maiestas benigne propensa manet. E Regio M. Principatus Transsilvaniae Gubernio. Claudiopoli d. 1. Julii 1841.

A. Comes Rhedei m. p.

C. Ladisl. Lázár m. p:
Canc.

Samuel Ocsai m. p.
Secr.

Digitized by Google

Statuten

des Vereins

für

Siebenbürgische Landeskunde.

---

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist:

1. Unterstützung von Forschungen in allen Zweigen der Vaterlandskunde.
2. Ausarbeitungen über sämmtliche Zweige der Vaterlandskunde und Veröffentlichung derselben durch den Druck.

§. 2.

Durch dieses rein wissenschaftliche Streben ist jedem Mitgliede alles Politisiren und Debattiren über Ereignisse der Gegenwart untersagt.

§. 3.

Mitglied des Vereins ist Jeder, welcher für den Zweck desselben durch einen jährlichen Geldbeitrag von wenigstens 2 fl. Conv. Münze, oder auch zugleich durch wissenschaftliche Einsendungen und eigene Ausarbeitungen mitwirkt. — Der Eintritt in den Verein geschieht durch Meldung bei der General-

Digitized by Google

versammlung, oder auch bei einem einzelnen Ausschußmitgliede, oder bei einem in §. 8. bestimmten Gesellschaftsmitgliede, und mit Erlegung eines jährlichen Beitrages.

§. 4.

Die Geschäfte des Vereines werden geleitet theils durch einen Vorsteher, theils durch einen Ausschuß und theils endlich durch die Generalversammlung selbst.

§. 5.

Der Vorsteher wird durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung lebenslänglich gewählt. Dieser wird

1. in den Generalversammlungen, so oft er gegenwärtig ist, den Vorsitz führen;
2. von der gesammten Wirksamkeit des Ausschusses Einsicht nehmen, und
3. überhaupt den Verein repräsentiren, und außer der Generalversammlung im Namen des Vereines verfügen und handeln.

§. 6.

Der Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt werden. Seine Bestimmung ist:

1. die wissenschaftlichen Einsendungen zu übernehmen und zu prüfen;
2. die Correspondenzen im Namen des Vereines zu führen;
3. das Vermögen des Vereines zu verwalten;
4. die Redaction der für den Druck geeignet befundenen Aufsätze zu besorgen.

§. 7.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte:

1. den Secretär des Vereines, welcher die wissenschaftlichen Einsendungen zu übernehmen, dieselben, einverständlich mit dem Vorsteher, den Ausschußmitgliedern zur Prüfung

Digitized by Google

zuzuweisen, die Correspondenzen zu führen, über seine, so wie über des Ausschusses Geschäfte ein Protokoll zu verfassen und der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat;

2. den Cassier, welcher die Einnahmen und Ausgaben des Vereines zu verrechnen hat;
3. Mitglieder zur Prüfung und Redigirung der unten in §. 9 erwähnten Zeitschrift.

§. 8.

Um die Einhebung der Geldbeträge zu erleichtern, wird die Generalversammlung in jedem Kreise ein Mitglied ernennen, welches die bis Ende December eingesammelten Beiträge an den Cassier abzuliefern hat.

§. 9.

Das Organ für die Veröffentlichung der Arbeiten des Vereines ist eine von dem Vereine herauszugebende Zeitschrift in zwanglosen Heften.

§. 10.

Die Generalversammlungen werden jährlich, Donnerstag nach Pfingsten, von allen Vereinsmitgliedern, welche denselben persönlich beiwohnen, und zwar jedes Jahr an einem andern, von der nächst vorhergegangenen Generalversammlung bestimmten Orte des Vaterlandes gehalten. Bei Entscheidungen durch Stimmenmehrheit werden die Stimmen der Abwesenden nicht mitgezählt. In Abwesenheit des Vorstehers führt den Vorsitz dasjenige Mitglied des jedesmaligen Versammlungsortes, welches in der nächstvorhergehenden Generalversammlung dazu ernannt worden ist.

§. 11.

In der Versammlung wird:

1. das §. 7 Punkt 1 erwähnte Protokoll zur Kenntnißnahme und Bestätigung aufgelesen;

Digitized by Google

2. nach §. 5 die Wahl des Vorstehers vorgenommen, und nach § 6 der Ausschuß gewählt oder in Erledigungsfällen ergänzt;
3. der Versammlungsort, und der in §. 10 erwähnte Ersatzmann des Vorstehers bestimmt;
4. werden Vorträge über Gegenstände der Vaterlandskunde von Vereinsmitgliedern, welche dies wünschen, gehalten und besprochen;
5. die Jahresrechnungen des Vereins aufgelesen und geprüft;
6. über die Verwendung der Vereinsgelder verfügt.

§. 12.

Diese Gelder sind, nach Abzug der durch die Geschäftsführung des Secretärs nothwendig gewordenen Ausgaben, zu verwenden:

1. zu Preisen für die befriedigende Lösung von Aufgaben, welche zur Erreichung des Vereinszweckes von der Generalversammlung ausgesetzt worden;
2. zur Belohnung auch solcher besonders gelungener Werke, welche, wenn auch nicht durch den Verein veranlaßt, diesem Vereinszwecke als förderlich erscheinen;
3. zur Bestreitung aller andern von dem Vereine zur Erreichung seines Zweckes für nothwendig erachteten Unkosten;
4. zu einem Reservefond, welcher aus dem 4ten Theile der jährlichen Gesammteinnahme gebildet werden soll.

§. 13.

Die Generalversammlung behält sich vor, die durch die Zeit nothwendig gewordenen Abänderungen dieser Statuten unter einzuholender Höherer Genehmigung vorzunehmen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Kronstadt.
Gedruckt bei Johann Gött.

Digitized by Google

Buchbinderei
H. Pantele
8055 Wolfenbüttel
Telefon 22 05.
Digitized by Google